



Merkblatt Erteilung einer Berufserlaubnis für Heilpraktiker

Dem Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis der Berufsausübung ohne Bestallung mit der Berufsbezeichnung Heilpraktiker bzw. Heilpraktikerin
- Lebenslauf
- Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern (Antragsteller muss das 25. Lebensjahr vollendet haben)
- Ggf. Heiratsurkunde
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit durch Personalausweis oder Reisepass
- Amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart „O“), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage des Antrages ausgestellt sein darf
- Nachweis Schulabschluss (Mindestens Hauptschulabschluss)
- Ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage des Antrages ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes „Heilpraktiker“ unfähig oder nicht geeignet ist
- Eigene Erklärung darüber, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis beantragt wurde
- Eigene Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller/die Antragstellerin ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

Für die Heilpraktikererlaubnis „beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Eigene Erklärung darüber, ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig werden zu wollen
- Bachelor- oder Masterabschluss im Fach „Psychologie“ oder Diplomzeugnis der Psychologie (soweit vorhanden)
- Nachweise über Fort- und Weiterbildungen (soweit vorhanden)



Für die Heilpraktikererlaubnis „beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“ sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Eigene Erklärung darüber, ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie tätig werden zu wollen
- Nachweis über die bestandene Prüfung zur Physiotherapeutin / zum Physiotherapeuten
- Nachweis über die anerkannte Fortbildung für den „Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“

Alle Nachweise sind als beglaubigte Kopien einzureichen.
Es ist auch möglich, die Originale bei uns vorzulegen und hier kopieren zu lassen.

Die Zuständigkeit des Landkreises Gifhorn (Fachbereich Gesundheit) zur Bearbeitung des Antrages ist gegeben, wenn:

- Ihr Wohnsitz im Landkreis Gifhorn liegt oder
- Beabsichtigt wird, Ihre Tätigkeit im Landkreis Gifhorn auszuüben (in diesem Fall ist zusätzlich noch eine glaubhafte Absichtserklärung erforderlich)

Abgabefrist der Unterlagen:

- Für die Prüfung im März: der **10.01.** des jeweiligen Jahres
- Für die Prüfung im Oktober: der **10.08.** des jeweiligen Jahres

Prüfungsablauf:

Die Prüfung wird vom Gutachterausschuss für Heilpraktiker, der beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie angesiedelt ist, durchgeführt.

Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die schriftlichen Prüfungen finden jeweils am dritten Mittwoch im März und am zweiten Mittwoch im Oktober statt.

Das gesamte Prüfungsverfahren muss innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden. Wird ein Teil der Prüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Überprüfung zu wiederholen.

Kosten:

Die Erteilung und Ablehnung der Heilpraktikererlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach der zurzeit gültigen Fassung der Allgemeinen Gebührenordnung und kann gem. Ziffer 42.1 der Allgemeinen Gebührenordnung bis zu 800,00 Euro betragen.

Zusätzlich dazu werden die beim Gutachterausschuss entstandenen Kosten als Auslagen erhoben.